

# **BGer 4D\_200/2025 vom 13. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_200\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_200_2025)

FR: TF 4D\_200/2025 du 13 novembre 2025

IT: TF 4D\_200/2025 del 13 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 13. Mai 2025.

Mit Eingabe vom 26. Oktober 2025 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Mit Eingabe vom 5. November 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, er ziehe die Beschwerde zurück.

### **E. 2**

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos wird. Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.